

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

INSTITUT FÜR MATHEMATIK

a.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Heinz Engl

A-4040 LINZ/AUSTRIA
TELEX 2-2323 uni li a
TEL. (0 732) 231381

Linz, 9.1.1983

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

1014 Wien

IIII GESETZENTWURF
 4P -GE/19 83
 Datum: 11. JAN. 1984
 Verteilt 1984 -01- 12 *frum*
S, Wien

Betrifft: Begutachtung eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

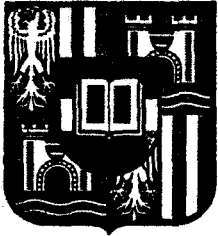
Sehr geehrte Herren!

Da ich vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Begutachtung des o.a. Bundesgesetzes aufgefordert worden bin, übersende ich Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen meiner diesbezüglichen Stellungnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Ihr

(Heinz Engl)



JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

INSTITUT FÜR MATHEMATIK

a.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Heinz Engl

A-4040 LINZ/AUSTRIA
TELEX 2-2323 uni li a
TEL. (0732) 251381

An das
Präsidium des Nationalrats
in Wien

Betrifft: Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Bezug: GZ 234.000/130-8/83 vom 25.11.1983 des Bundes-
ministeriums für Wissenschaft und Forschung

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Prüfungssenats für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Studienvorbereitungslehrgang an der Universität Linz wurde mir der Entwurf des o.a. Bundesgesetzes zur Begutachtung zugeleitet. Die folgende Stellungnahme gibt meine persönliche Meinung, basierend auf den Erfahrungen in dieser Tätigkeit, wieder.

Grundsätzlich begrüße ich die vorgesehene Regelung, die im wesentlichen die Vorteile der bisherigen Studienberechtigungsprüfung und der Berufsreifeprüfung vereinigt, ohne deren wesentliche Nachteile zu übernehmen. Meine Änderungsvorschläge beziehen sich großteils auf Details; dadurch erscheint es mir zweckmäßig, diese Änderungsvorschläge nach Paragraphen des Gesetzesentwurfes zu ordnen. Zwei Punkte erscheinen mir dabei besonders wichtig:

1. Wie etwa in den Bemerkungen zu §9 Abs. 4 und §15 Abs. 2 genauer ausgeführt, erschiene es mir zweckmäßig, Entscheidungen, die wenigstens eine ungefähre Kenntnis der an einer Fakultät eingerichteten Studienrichtungen erfordern, vom Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission zum Referenten, der der entsprechenden Fakultät angehört, zu verlagern. Dies könnte etwa in der Weise geschehen, daß in §3 Abs. 7 eine Bestimmung eingefügt wird, daß durch die Geschäftsordnung der Studienberechtigungskommission einzelne (genau zu definierende) Kompetenzen des Vorsitzenden auf den Referenten übertragen werden können.

2. Die starke Betonung des Faches "Zeitgeschichte Österreichs" als verbindliches Prüfungsfach für alle denkbaren Studienrichtungen erscheint mir nicht gerechtfertigt.

Es folgen nun Detailbemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs:

Zu §2:

Da die Mitglieder der Studienberechtigungskommission Entscheidungen zu treffen haben, die eine wenigstens flüchtige Kenntnis des Universitätsbetriebs erfordern, schlage ich vor, von den Vertretern nach §2 Abs. 1 Z.3 und 4 die Vollendung irgendeines Hochschulstudiums zu fordern. In Anlehnung an §26 Abs. 3 AHStG wäre zu überlegen, ob man nicht von den Mitgliedern der Studienberechtigungskommission den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft fordern sollte.

Zu §5:

Hier ist festzuhalten, daß §5 Abs. 1 Z. 4 gegenüber dem bisherigen Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge zur Studienberechtigungsprüfung eine Verschlechterung aus der Sicht der Zulassungswerber darstellt. Dort war eine intensivere Beschäftigung mit dem gewählten Studienfach nicht Zulassungsvoraussetzung. Ich glaube aber, daß man diese Einschränkung akzeptieren muß, um einer Flut von Zulassungsbewerbern Einhalt zu gebieten, die ihren Studienwunsch unreflektiert und unmotiviert formuliert haben.

Dagegen stellt §5 Abs. 2 eine wesentliche Verbesserung zu den bisher geltenden Vorschriften dar, wie sie auch von mir in den diesem Entwurf vorangegangenen Beratungen stets gefordert wurde.

Zu §6:

In Abs. 3 sollte die Qualifikation des dort angeführten "fachzuständigen Universitätslehrers" genauer umschrieben werden. Dies wäre entweder durch Einschränkung auf Universitätslehrer nach §23 Abs. 1 lit.a UOG oder durch Bezug auf die Prüferliste nach §9 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs möglich.

Es sollte aus dem Text dieses Paragraphen klarer hervorgehen, daß die Kommission nur im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens das Vorliegen gewisser Voraussetzungen feststellt, daß die Entscheidung aber in jedem

Fall der Vorsitzende fällt, wie es aus §3 Abs. 6 ja hervorzugehen scheint. Dabei wäre auch zu klären, wer die Zulassungsentscheidung in dem Fall zu treffen hätte, daß nicht der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission, sondern sein Stellvertreter nach §4 Abs. 5 Mitglied der Zulassungskommission ist. Es wäre naheliegend, dem Stellvertreter in diesem Fall auch die Kompetenzen von §6 Abs. 5 zu übertragen. Da die Festsetzung der Prüfungsfächer fachliche Kenntnisse aus dem Bereich der an der jeweiligen Fakultät eingerichteten Studien erfordert, sollte der der jeweiligen Fakultät angehörende Referent in die Entscheidung über die Festlegung der Prüfungsfächer nach §6 Abs. 5 zumindest einbezogen werden; mir käme es am besten vor, die Kompetenz für diese Entscheidung dem Referenten zu übertragen.

Zu §8:

Ich halte es nicht für gerechtfertigt, das Fach "Zeitgeschichte Österreichs" als verbindlich für sämtliche Studienrichtungen vorzuschreiben. Dieses Fach soll nach den Erläuterungen den Bereich "Allgemeinbildung" und nach dem Text von §10 Abs. 1 den Bereich "Studientechnik" abdecken. Meines Erachtens sollte das verbindliche Fach nach §8 Abs.1 Z. 1 diese beiden Funktionen erfüllen, jedoch inhaltlich in jedem Fall die Rolle eines "Gegenfaches" zur gewählten ersten Studienrichtung erfüllen. Das könnte etwa bei einer naturwissenschaftlichen Studienrichtung durchaus das Fach "Zeitgeschichte Österreichs" sein, sollte allerdings bei geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen etwas wie "Propädeutik der Naturwissenschaften" sein. Inhaltlich könnte sich dieses Fach etwa am Baustein 1 des Projekts "Erwachsenengerechte Grundbausteine im Vorfeld des Hochschulzugangs ohne Matura" des Interuniversitären Forschungsinstituts für Fernstudien orientieren.

Die Wahlmöglichkeit, die in §8 Abs. 5 eingeräumt wird, erscheint mir zu weitgehend zu sein. Die gewählte lebende Fremdsprache sollte zumindest vom Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission oder vom zuständigen Referenten in Hinblick auf die Studienvorschriften des gewählten Studiums genehmigt werden müssen. Es erschiene nicht sinnvoll, etwa eine Prüfung aus der tschechischen Sprache als Fachprüfung für das Studium der Technischen Mathematik anzuerkennen und gleichzeitig

zuzulassen, daß der Kandidat englische Fachtexte nicht verstehen kann. Es ist darauf hinzuweisen, daß eine etwaige Änderung von §8 Abs.5 auch Konsequenzen in folgenden Paragraphen haben müßte, da dort häufig auf §8 Abs. 5 verwiesen wird.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß für einzelne Studienrichtungen mit den im Entwurf vorgesehenen Prüfungsfächern nicht das Auslangen gefunden werden kann. So ist etwa kaum zu bestreiten, daß für das Studium der Technischen Chemie Kenntnisse aus Mathematik, Physik, Chemie und Englisch (zum Lesen der einschlägigen Fachliteratur) unumgänglich sind. Der entsprechende Studienvorbereitungslehrgang umfaßt derzeit auch diese Fächer zusätzlich zum Fach "Wissenschaftspropädeutik". Nach dem Text der Verordnung müßte auf eines der Fächer Physik, Chemie oder Englisch verzichtet werden. Ich möchte betonen, daß nach meinen Erfahrungen das eine Ausnahmesituation darstellt, die für die meisten Studienrichtungen nicht auftreten dürfte. Trotzdem sollte festgelegt werden, daß im Sinne von §8 Abs. 3 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für einzelne Studienrichtungen oder Studienversuche auch ein drittes Prüfungsfach nach §8 Abs. 1 Z. 3 festlegen kann, wobei irgendwie sicherzustellen wäre, daß der Gesamtumfang der Prüfung nicht zu groß wird.

Zu §9:

Es wäre zu überlegen, ob nicht analog zu §26 Abs. 3 AHStG von den Prüfern der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zu fordern wäre.

Aus dem bisherigen Text von §9 Abs. 1 des Entwurfs zusammen mit §23 Abs.1 lit. b3d UOG geht für mich hervor, daß auch Universitätsinstruktoren, die diese Tätigkeit seit mindestens zwei Studienjahren ausüben, grundsätzlich als Prüfer in Betracht kämen. Dies wird zwar ein Ausnahmefall sein, sollte aber doch grundsätzlich unmöglich gemacht werden. Dies wäre etwa in der Weise möglich, daß im §9 Abs. 1 von jedem Prüfer grundsätzlich der Abschluß eines Hochschulstudiums zu fordern wäre, was aus der bisherigen Definition des Begriffes "Prüfer" nicht notwendig folgt.

Die Kompetenz des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, nach §9 Abs. 3 Prüfer von anderen Universitäten zu bestellen, sollte an einen diesbezüglichen Antrag der Studienberechtigungskommission und eventuell an die Anhörung der obersten akademischen Behörde der

Universität, an der die Studienberechtigungskommission eingerichtet ist, gebunden sein.

In Hinblick auf die großzügige Regelung des §9 Abs.1, wer als Prüfer grundsätzlich in Betracht kommt, erscheint es mir nicht akzeptabel, in §9 Abs. 4 dem Kandidaten völlige Freiheit in der Wahl der Prüfer für die dort betroffenen Fächer zu lassen. Meines Erachtens sollten die Prüfer für die dort angeführten Fächer vom Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission oder (besser) vom zuständigen Referenten nach Anhörung oder auf Vorschlag des Kandidaten bestellt werden.

Zu §10:

Die Prüfungsmethode für das Fach, das in §8 Abs.1 Z.1 festzulegen ist, ist in §10 Abs. 1 in sehr befriedigender Weise festgelegt. Im ersten Satz sollte allerdings der Themenkatalog durch "Naturwissenschaften" ergänzt werden, der letzte Satz wäre bei einer etwaigen Änderung von §8 Abs. 1 Z.1 (siehe oben) entsprechend zu modifizieren.

Zu §11:

Es erschiene mir gut, eine Frist festzulegen, innerhalb derer im Normalfall sämtliche Fachprüfungen abzulegen sind. So könnte man etwa vorsehen, daß zwischen Zulassung und erster Fachprüfung maximal ein Jahr, zwischen Zulassung und letzter Fachprüfung maximal zwei Jahre liegen dürfen. Möglichkeiten der Ausdehnung dieser Frist in begründeten Ausnahmefällen (Krankheit) wären vorzusehen.

In §11 Abs. 6 wäre klarzustellen, nach welchen Richtlinien und von wem ein Prüfer an einer anderen Universität bestellt werden darf.

Zu §12:

In Abs. 3 sollte festgehalten werden, daß nicht bestandene Fachprüfungen im Normalfall beim selben Prüfer wiederholt werden müssen. Nur in Ausnahmefällen (etwa, wenn dieser Prüfer nicht mehr greifbar ist) sollte der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission oder der Referent einen anderen Prüfer zuweisen dürfen. In keinem Fall sollte bei der Wiederholung einer nichtbestandenen Fachprüfung dem Kandidaten eine freie Prüferwahl zugestanden werden.

Zu §14:

Obwohl aus dem Entwurf meines Erachtens implizit hervorgeht, daß ein Absolvent der Studienberechtigungsprüfung die Studienberechtigung für die Studienrichtung, für die er die Prüfung abgelegt hat, an jeder österreichischen Universität erhält, sollte doch darauf in §14 Abs. 1 explizit hingewiesen werden.

Zu §15:

Analog zu den Vorschlägen zu §6 Abs. 5 möchte ich vorschlagen, in die Entscheidung, welche Ergänzungsprüfungen bei der Erweiterung der Studienberechtigungsprüfung abzulegen sind, den Referenten der Fakultät, der die neue Studienrichtung angehört, zumindest einzubeziehen.

Zu §16:

Die Anrechnungsmöglichkeiten der Abs. 1 und 2 erscheinen mir sinnvoll, doch sollte dabei festgehalten werden, daß diese Anrechnungsmöglichkeit nur dann besteht, falls der "erfolgreiche Abschluß" in analoger Weise zu den Bestimmungen des §10 festgestellt worden ist. §13 Abs. 1 sollte sinngemäß anzuwenden sein.

Zu Abs. 5 wäre klarzustellen, ob sich die Erwähnung ausländischer Zeugnisse nur auf Nachweise über die Beherrschung von Fremdsprachen bezieht. Aus §16 Abs. 6 scheint hervorzugehen, daß diese Einschränkung nicht die Absicht des Entwurfs war. Ich bin jedoch der Meinung, daß die Anerkennung ausländischer Zeugnisse (soweit sie nicht ohnehin zum Hochschulbesuch berechtigen) über andere als Fremdsprachenkenntnisse abzulehnen ist, da erfahrungsgemäß die Feststellung der Gleichwertigkeit fast unmöglich ist. Außerdem müßten dann wohl auch inländische Zeugnisse, die im Rahmen von Kursen der Erwachsenenbildung erworben worden sind, als Fachprüfung in der Studienberechtigungsprüfung nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit anerkannt werden, was ich aber nicht für wünschenswert hielte und was im Entwurf auch nicht vorgesehen ist. In die Entscheidung über die Anerkennung nach Abs. 7 sollte wieder der Referent zumindest eingebunden werden.

Schließlich wäre festzuhalten, daß eine Anerkennung nach Abs. 4 - 7 nur dann in Frage kommt, falls das entsprechende Prüfungsfach nach §6 Abs. 5 auch festgestellt worden ist. Aus den Bestimmungen von §16 sollte nicht etwa abgeleitet werden können, daß ein Prüfungsfach, über

das der Kandidat etwa eine Reifeprüfung an einer höheren Schule für Berufstätige abgelegt hat, auch unter allen Umständen als eines der Fächer nach §8 Abs. 1 Z. 3 festzustellen ist.

Zu §17:

Die Bestimmung von §17 Abs. 2 erscheint mir als eine Benachteiligung von Studenten, die über die Reifeprüfung an die Universität gelangt sind, die nur dann zu rechtfertigen ist, wenn schon während der Vorbereitungszeit auf die Studienberechtigungsprüfung der Kandidat in erheblichem Umfang Lehrveranstaltungen seiner späteren Studienrichtung tatsächlich besucht hat. Deshalb sollte diese Möglichkeit der Studienzeitverkürzung an die Bedingung geknüpft werden, daß der Kandidat bereits während der Vorbereitungszeit auf die Studienberechtigungsprüfung Lehrveranstaltungen im Ausmaß der noch zu inskribierenden Lehrveranstaltungen inskribiert und tatsächlich besucht hat. Letzteres wird im allgemeinen schwer festzustellen sein und könnte etwa durch die Auflage ersetzt werden, daß über diese während der Vorbereitungszeit inskribierten Lehrveranstaltungen nach der Zulassung zum Studium auch tatsächlich Prüfungen abgelegt worden sind.

Zu §18:

Die Möglichkeit der Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sollte meiner Meinung nach auf die Abweisung des Ansuchens um Zulassung nach §6 Abs. 2 sowie auf etwaige weitere nur auf der Beurteilung formaler Voraussetzungen begründete Entscheidungen beschränkt sein. Eine Abweisung des Ansuchens um Zulassung, die sich auf eine negative Begutachtung der Voraussetzung des §5 Abs.1 Z. 4 durch die Zulassungskommission gründet, sollte nicht bekämpfbar sein, was auch in §18 angeführt werden sollte. In allen anderen Fällen sollte statt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bzw. des obersten Kollegialorgans die Studienberechtigungskommission die Instanz sein, die Berufungen zu behandeln hätte. Diese Kommission erschiene mir wegen ihrer speziellen Zusammensetzung geeigneter, etwa über eine Berufung gegen die Vorschreibung bestimmter Prüfungsfächer zu entscheiden. Das Aufsichtsrecht des Bundes nach §18 Abs. 4 sollte sich nicht auf die inhaltliche Seite von §16 (d.h. auf die Beurteilung der inhaltlichen und umfangmäßigen Gleichwertigkeit von Prüfungen) beziehen.

Zu §19:

Die Entschädigung für die Abnahme einer Fachprüfung und für die Erstellung eines Gutachtens sollte jedenfalls höher sein als die Entschädigung für die Abnahme einer Einzelprüfung an einer Universität, die ja meines Wissens mit der Entschädigung für die Abnahme einer Ergänzungsprüfung übereinstimmt. Dies möchte ich damit begründen, daß im Gegensatz zum Normalfall einer Prüfung im ordentlichen Hochschulstudium ein Fachprüfer der Studienberechtigungsprüfung ja auch den Prüfungsstoff individuell auf den Kandidaten zuschneiden müßte. Ich schlage deswegen vor, die Entschädigung für eine Fachprüfung bzw. die Erstattung eines Gutachtens doppelt so hoch wie die Entschädigung für die Abnahme einer Ergänzungsprüfung festzusetzen, jedoch dreimal so hoch, wenn die Fachprüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.

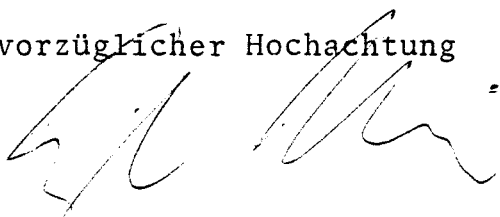
Die Bestimmung über die Vergütung für die Mitglieder der Zulassungskommissionen ist wohl in der vorgeschlagenen Form nur auf diejenigen Mitglieder anwendbar, die zugleich Bundesbeamte sind. Für die anderen Mitglieder der Zulassungskommission wäre eine analoge Regelung zu treffen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Referenten sollten im Text von §19 Abs. 3 eigens erwähnt werden. Es sollte nämlich meines Erachtens aus dem Gesetzestext nicht gefolgert werden können, daß der Referent notwendigerweise dieselbe Vergütung für seine Tätigkeit zu erhalten hätte wie etwa das studentische Mitglied der Zulassungskommission. Insbesondere dann, wenn meinen Vorstellungen über die stärkere Einbeziehung des Referenten in das Zulassungs- und Prüfungsverfahren Rechnung getragen werden sollte, hätte der Referent einen deutlich höheren Arbeitsaufwand als die anderen Mitglieder der Zulassungskommissionen.

Ferner sollte im §19 Abs. 3 festgehalten werden, daß die Vergütung dem gesamten mit dieser Tätigkeit verbundenen Arbeitsaufwand angemessen sein muß. Damit wäre festgehalten, daß die Tätigkeit der Studienberechtigungskommissionen eine (wahrscheinlich beträchtliche) zusätzliche Belastung der Universitäten darstellt, die auch nicht zum Teil im Rahmen der Dienstpflicht von Universitätslehrern übernommen werden kann, zumal ja (wie aus den Erläuterungen hervorgeht) nicht geplant ist, zusätzliche Dienstposten in diesem Bereich zu schaffen.

Schließlich sollte im Gesetzestext klargestellt werden, daß es sich bei den Vergütungen nach §19 um Funktionsgebühren nach §29 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes handelt. Dies deswegen, da in der Vergangenheit ähnliche Vergütungen zu langwierigen Auseinandersetzungen mit den Finanzbehörden geführt haben.

Abschließend möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß trotz der zu erwartenden umfangreichen Detailkritik von vielen Seiten der vorgelegte Entwurf in modifizierter Form mit 1. September 1985 in Kraft tritt, damit ein Ersatz für das zu diesem Zeitpunkt außer Kraft tretende Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge zur Studienberechtigungsprüfung geschaffen wird. Aus meiner Erfahrung mit den Studienvorbereitungslehrgängen halte ich es für wichtig, daß weiterhin die Möglichkeit bestehen bleibt, daß begabte Nichtmaturanten an Österreichs Universitäten studieren können. Die (sicherlich budgetär motivierte) weitgehende Entkoppelung der Prüfungsvorbereitung von der Prüfungsdurchführung wird (ebenfalls im Vergleich zu den bisherigen Studienvorbereitungslehrgängen) den Hochschulzugang ohne Matura allerdings beträchtlich erschweren.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



(a.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Heinz Engl)

Linz, 9.1.1984

